

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Büdingen vom 19.05.1994 (KA vom 23.06.1994), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Februar 2008 (KA von 08-03-08).

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 82 Abs. 6, 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Büdingen, hat die Stadtverordnetenversammlung für die Ortsbeiräte der Stadt Büdingen am 19.05.94 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 81, 82 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirats ein Exemplar
 - a) dieser Geschäftsordnung,
 - b) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und
 - c) der Hessischen Gemeindeordnung

und jede Fraktion eines Ortsbeirates ein Exemplar der veröffentlichten Satzungen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 2

Eröffnungssitzung

- (1) Der/Die bisherige Ortsvorsteher/-in hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm/Ihr obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl des Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin erfolgt ist. Bewirbt er/sie sich erneut um die Funktion des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirats die Wahl.
- (2) Der/die gewählte Ortsvorsteher/-in leitet anschließend die Wahl des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/-in sowie die des/der Schriftführers/Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin.

§ 3

Rechte der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte sind von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören.
- (2) Die Ortsbeiräte können Anträge zu Gegenständen, die ihren Stadtteil angehen, in die Stadtverordnetenversammlung oder den Magistrat einbringen.

Die Ortsbeiräte reichen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung schriftlich bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in ein. Anträge an den Magistrat sind ebenfalls schriftlich bei dem/der Bürgermeister/-in einzureichen. Anträge an die Stadtverordnetenversammlung müssen von dem/der Ortsvorsteher/-in oder einem dazu beauftragten Mitglied des Ortsbeirates unterschrieben sein.

- (3) Die Ortsbeiräte können dem Magistrat zu allen Fragen, die den Ortsbezirk angehen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Anregungen und Vorschläge mit finanzieller Auswirkung sollen einen Finanzierungsvorschlag enthalten.
- (4) Die Ortsbeiräte haben Anspruch darauf, daß ihre Anträge unverzüglich in der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Magistrat behandelt werden und innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung über deren Inhalt informiert werden.

§ 4

Wichtige Angelegenheiten

Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Entwurf des Haushaltsplanes,
- b) Investitionsplanungen zu Objekten des Stadtteils,
- c) Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen,
- d) Infrastrukturmaßnahmen,
- e) Grundstücksverkäufe, Gebäudeverkäufe,
- f) Auswahl der bei Wahlen ehrenamtlich Tätigen, Abgrenzung der Wahlbezirke, Festlegung der Wahllokale,
- g) Bürgerversammlungen,
- h) Durchführung und Vorbereitung von Ehrungen verdienter Mitbürger/-innen,
- i) Straßenbenennungen des Stadtteils und
- j) Volksfeste.

§ 5

Aufgaben und Pflichten der Ortsbeiräte

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft sowie die Teilnahme der Bürger/-innen ihres Stadtteils an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern und Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden. Die erbetene Stellungnahme ist schriftlich gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. dem Magistrat abzugeben. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen nach Zugang oder geht sie später ein, so gilt dies als zustimmende Kenntnisnahme.
- (3) Stellt sich die von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beabsichtigte Maßnahme als eine wichtige Angelegenheit aller Stadtteile dar, so kann die Anhörung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung aller Ortsbeiräte oder Ortsvorsteher/-innen erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat.
- (4) Die Ortsbeiräte entscheiden endgültig über die Angelegenheiten, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung übertragen werden. In diesem Fall nehmen die Ortsbeiräte die Stellung eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 62 Abs. 1, Satz 3 HGO ein.
- (5) Die Ortsbeiräte sind über die Erteilung von Baugenehmigungen über Bauvorhaben im Außenbereich zu informieren.¹

§ 6

Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirats finden die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 7

Einberufung des Ortsbeirates

Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Ortsvorsteher/-in. Sie muss erfolgen, wenn es mindestens 1/4 der Ortsbeiratsmitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder die Mehrheit des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt.

¹ eingefügt durch Beschluss vom 15.02.2008

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Ortsvorsteher/-in anzuzeigen.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Stadtteil wohnen, jedoch dem Ortsbeirat nicht als Mitglied angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Sitzungsleitung, Verfahren

Der/die Ortsvorsteher/-in leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er/sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 10

Geschäftsstelle der Ortsbeiräte

- (1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.
- (2) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung stellt die Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung sicher. Es hat die Ortsvorsteher/-innen zu beraten und ihnen sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsvorsteher/-in und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) wesentliche Stellungnahmen auf Wunsch.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (3) Die Niederschrift wird eine Woche nach der Sitzung des Ortsbeirates für die Dauer einer weiteren Woche bei dem/der Ortsvorsteher/-in des betreffenden Stadtteils zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ortsbeirates offengelegt und gleichzeitig sämtlichen Ortsbeiratsmitgliedern in Kopie zugeleitet.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit können nur innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich bei dem/der Ortsvorsteher/-in erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 12

Teilnahme anderer Personen

- (1) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind der Stadtverordnetenvorstand (Stadtverordnetenvorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-innen), die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören sowie der Magistrat einzuladen. Die Stadtverordneten erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung, der Magistrat jederzeit.
- (2) Die Ortsbeiräte können Vertreter/-innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (3) Sollen auf Beschluss eines Ortsbeirates Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung an Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über das Büro der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Büdingen vom 02.04.1979 außer Kraft.